

Inhalt:

1. Bundesrat fordert Nachbesserungen für gemeinnützige Einrichtungen
2. Mitglieder haben bei Satzungsverstößen kein Beschwerderecht
3. Vorstandsmitglied muss Administrationsrechte am Internetauftritt des Vereins herausgeben

1. Bundesrat fordert Nachbesserungen für gemeinnützige Einrichtungen

Im Regierungsentwurf des Jahrsteuergesetzes (Bundesfinanzministerium vom 2.09.2020) sind die lange geforderten Verbesserungen für gemeinnützige Einrichtungen erneut unberücksichtigt geblieben. Der Bundesrat hat nun eine Reihe von Nachbesserungen vorgeschlagen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Anhebung des Ehrenamtsfreibetrags auf 840 und des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro,
- die Erhöhung des Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibetrags für Vereine von 5.000 auf 7.500 Euro,
- die Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro,
- die Befreiung von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für gemeinnützige Körperschaften mit Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro pro Jahr,
- die Steuerbegünstigung für Kooperationen gemeinnütziger Einrichtungen und für Holdings, die ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften halten

Ob diese Änderungsvorschläge in das Gesetz eingehen, ist offen. Schon im Vorjahr hatte die Bundesregierung entsprechende Empfehlungen des Bundesrats mit Hinweis auf geplante umfangreiche Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts abgelehnt.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020, Drucksache 503/20 (Beschluss) vom 9.10.20

2. Mitglieder haben bei Satzungsverstößen kein Beschwerderecht

Wurde eine Eintragung im Vereinsregister vorgenommen, obwohl dabei ein Satzungsverstoß vorlag, haben einfache Mitglieder dagegen kein Beschwerderecht beim Registergericht.

Das entschied das KG Berlin im Fall eines Vereinsmitglieds, dass gegen die Eintragung von Vorstandsmitgliedern Beschwerde eingelegt hatte. Die Bestellung des Vorstands war nach seiner Auffassung unwirksam, weil der dafür zuständige Aufsichtsrat nicht beschlussfähig war.

Eine Beschwerdebefugnis nach § 59 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hat – so das KG Berlin – nur, wer durch die getroffene Entscheidung unmittelbar nachteilig in eigenen Rechten beeinträchtigt ist. Das gilt vor allem für Vorstandsmitglieder, die eingetragen oder gelöscht werden sollen. Ein einfaches Mitglied ist bei Eintragungen im Vereinsregister dagegen allenfalls mittelbar beeinträchtigt. Die Einhaltung der Satzung ist dabei kein unmittelbares Recht der Vereinsmitglieder.

Dem Mitglied bleibt also nur der vereinsinterne Rechtsweg (etwa ein Minderheitenbegehren) oder die Klage vor einem Zivilgericht.

Hinweis: Mitglieder haben aber die Möglichkeit, die Löschung eines Registereintrags anzuregen. Das Registergericht prüft dann in aller Regel das korrekte Zustandekommen der entsprechenden Anmeldung. Rechtsmittel gegenüber dem Registergericht haben einfache Mitglieder aber nicht.

KG Berlin, Beschluss vom 17.07.2020, 22 W 8/20

3. Vorstandsmitglied muss Administrationsrechte am Internetauftritt des Vereins herausgeben

Die Herausgabepflicht des Vorstands umfasst auch den Zugang zu Social-Media-Auftritten, wenn diese erkennbar dem Verein zugeordnet sind.

Nach § 27 Abs. 1 und § 667 BGB hat ein Vorstandsmitglied nach Amtsende die Pflicht, alles herauszugeben, was es zur Ausführung seines Amtes erhält oder daraus erlangt hat. Dazu gehören auch die Administrationsrechte an einer Facebook-Seite, die das Vorstandsmitglied unter Nutzung eines privaten Accounts im Auftrag des Vereins für diesen erstellt hat.

Die Herausgabepflicht – so das Landgericht Frankfurt – erstreckt sich auf jeden erlangten Vorteil, einschließlich solcher Gegenstände, die der Beauftragte selbst hervorgebracht, d.h. angefertigt oder erworben hat. Dazu gehören auch Online-Konten, beispielsweise ein Facebook-Account, wenn sie in Ausübung des Amtes geschaffen worden sind.

Hinweis: Im Einzelfall kann es schwierig sein, zu klären, ob es sich bei Web- oder Social-Media-Auftritten tatsächlich um Vereins- und nicht um private Seiten handelt. Das Gericht bezog sich hier auf den Inhalt der Seiten und die Tatsache, dass es sich nach dem Verständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder um eine Vereinsseite handelte. Das ging aus den Protokollen der Vorstandssitzungen hervor.

Landgericht Frankfurt, Urteil vom 24.07.2020, Az. 2-15 S 187/19

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl